

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125

Bereich zwischen Bockumer Weg, Siepmannskamp, Kornmersch, Ost- und Südgrenze der Kleingartenanlage Nordenheide, Bromberger Straße, Südgrenze des Flurstücks 274, Flur 3 (Stadt Hamm), deren Verlängerung bis zur Stadtgrenze und Stadtgrenze

Innerhalb des Planbereiches sind die Grundstücke bis auf einige Baulücken bebaut. Zwischen Bockumer Weg (Hs. Nr. 225 - Hs. Nr. 239) und Kornmersch westl. Goldmersch liegen jedoch noch tiefe Grundstücke, die nach der bestehenden Rechtslage nicht bebaut werden können. Um diese Grundstücke für die Bebauung zu erschließen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthält.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen
4. die Grünflächen

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit 872.000,-DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 31. 1. 1974



Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtrat



Dipl.-Ing. Romer

Der Bebauungsplan Nr. 125 und die Begründung
haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom
29. 4. bis einschl. 29. 5. 1974 öffentlich
ausgelegen.

Hamm, den 30. 7. 1974

Der Oberstadtdirektor

A.



Göber

Städt. Baurat

Gehört zur Viz. v. 12. 11. 1974
Az. 1 B 3 - 225. 112 (112 - 125)